

Sozialgericht Halle

S 22 AS 3790/17

Aktenzeichen



Im Namen des Volkes

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schumann-Str. 386,
99765 Görzbach

– Klägerin –

gegen

Jobcenter Mansfeld-Südharz, vertr. d. d. Geschäftsführung,
Baumschulenweg 1, 06526 Sangerhausen

– Beklagter –

hat die 22. Kammer des Sozialgerichts Halle ohne mündliche Verhandlung am 3. April 2020 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Pippert, für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird unter Abänderung des Kostenfestsetzungsbescheids vom 27.09.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 07.11.2017 verurteilt, die Klägerin von den Kosten des Widerspruchsverfahrens W 285/17 in Höhe von insgesamt 78,78 € freizustellen, wobei bereits geleistete 62,12 € in Abzug zu bringen sind.
2. Der Beklagte erstattet der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten.

Tatbestand

Im Streit ist die Höhe der für die Hinzuziehung der Rechtsanwältin zu erstattenden Kosten eines isolierten Vorverfahrens.

Die Klägerin bezog mit ihrem am [redacted] verstorbenen Ehemann vom beklagten Jobcenter laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. In drei Widerspruchsverfahren gegen verschiedene den Bewilligungszeitraum 12/2016 bis 06/2017 betreffende Leistungs- bzw. Erstattungsbescheide wurde die Klägerin von ihrer Prozessbevollmächtigten vertreten.

In dem im vorliegenden Fall streitigen Widerspruchsverfahren W 285/17 ging es um den Widerspruch vom 20.02.2017 (Bl. 1602) gegen den Änderungsbescheid vom 16.01.2017, sowie den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid für diesen Monat, gegen den zunächst gesondert Widerspruch erhoben worden war. Hintergrund war der Wegfall des Einkommens des verstorbenen Ehemannes und der Zufluss der Witwenrente an die Klägerin.

Es erfolgte Akteneinsicht in die Verwaltungsakte, der Widerspruch wurde jedoch nicht begründet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.08.2017 erfolgte durch eine Neuberechnung eine teilweise Abhilfe, sowie die Anerkennung der Notwendigkeit der Hinzuziehung der Bevollmächtigten und die Festsetzung der Erstattung der notwendigen Aufwendungen auf 1/5.

Im nachfolgenden Kostenfestsetzungsantrag vom 25.09.2017 legte die Prozessbevollmächtigte eine Geschäftsgebühr in Höhe von 300 € zugrunde, sowie 20 € Post- und Dokumentenpauschale und 11 € für 22 Fotokopien, mithin insgesamt 393,00 € incl Umsatzsteuer, von denen zur Erstattung 1/5 nämlich 78,78 € begehrt wurden.

Mit Kostenfestsetzungsbescheid vom 27.09.2017 setzte die Beklagte die zu erstattenden Kosten Widerspruchsverfahren noch 62,12 € fest. Streitig ist zwischen den Beteiligten lediglich die Festsetzung der Geschäftsgebühr, der Beklagte nahm hier lediglich 230 € an.

Dagegen erhob die Klägerin mit Schreiben vom 29.09.2017 Widerspruch, den sie damit begründete, dass dem Verfahren eine durchschnittliche Bedeutung zukomme mit der Folge, dass grundsätzlich die Mittelgebühr i.H.v. 53 € anzusetzen gewesen wäre. Da indes sowohl Umfang als Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit nicht überdurchschnittlich gewesen sein, komme der Ansatz der Schwellengebühr zum Greifen, so dass nur 300 € angesetzt worden seien.

Es verbleibe daher ein noch zu erstattender Betrag i.H.v. 16,66 €.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 07.11.2017 zurück. Wegen der Einzelheiten des Widerspruchsbescheids wird auf diesen Bezug genommen und auf die Darstellung des weiteren Tatbestands abgesehen, § 136 Abs. 2 S. 1 SGG.

Mit der am 04.12.2017 beim Sozialgericht eingegangenen Klage begehrt die Klägerin die Änderung des Kostenfestsetzungsbescheides und die Zahlung der weiteren 16,16 €.

Wegen der Einzelheiten des Klagevorbringens wird Bezug genommen auf die Klagebegründung vom 14.03.2018.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Abänderung des Kostenfestsetzungsbescheids vom 27.09.2017 und des Widerspruchsbescheids vom 07.11.2017 zu verurteilen, die Klägerin von den Kosten des Widerspruchsverfahrens W 696/17 in Höhe von insgesamt 78,78 € freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten ihres Vortrags wird auf den Schriftsatz der Beklagten vom 09.04.2018 Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten dem Beklagten ergänzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der von der Klägerin gestellte Antrag ist dahingehend auszulegen, dass sich das Klageverfahren auf den Ausgang des Widerspruchsverfahrens W 696 / 17 und W 285 / 17 bezieht.

Zwar ist ursprünglich der Widerspruch W 696/17 als unzulässig zurückgewiesen worden, da der streitige Aufhebungs- und Erstattungsbescheid bereits Gegenstand des Widerspruchsverfahrens W 285/17 war, das den Änderungsbescheid für den Monat Dezember 2016 betraf. In der Klagebegründung wird dazu ausgeführt, dass das Widerspruchsverfahren W 696/17 erfolglos blieb und die Kostenerstattung im Verfahren

W 285/17 erfolgt sei. Das ist unzutreffend, vielmehr war die Aufhebung und Erstattung dann auch Gegenstand des Widerspruchsbescheids, diese Frage war auch das einzige, was den Widerspruch erfolgreich gemacht hat, da die Widerspruchsstelle davon ausging, dass die der Klägerin gegenüber geltend gemachte Rücknahme nur nach § 45 SGB X erfolgen könne und von Vertrauensschutz der Klägerin auszugehen sei.

Da sich aber aus der Zusammenschau der Verwaltungsakte und der Akte des Klageverfahrens ergibt, worum gestritten wird, war der Klageantrag entsprechend auszulegen.

Die Klage ist auch erfolgreich, da die Festsetzung einer Geschäftsgebühr in Höhe der der Schwellengebühr von 300 € nicht unbillig ist.

1. Rechtsgrundlage des Kostenerstattungsanspruchs ist § 63 SGB X i.V.m. dem RVG. Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts i.S. von § 63 Abs. 2 SGB X sind die gesetzlichen Gebühren und Auslagen, die ein Rechtsanwalt seinem Mandanten in Rechnung stellt (vgl. dazu, dass die Abrechnung gegenüber dem Mandanten keine Voraussetzung der Kostenerstattung ist, BSG vom 2.12.2014 - B 14 AS 60/13 R - SozR 4-1300 § 63 Nr 22 RdNr 17 f). Diese Vergütung bemisst sich nach dem RVG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 RVG), ihre Höhe bestimmt sich nach dem VV der Anlage 1 zum RVG (§ 2 Abs. 2 Satz 1 RVG).

Ausgangspunkt für die Höhe der zu erstattenden Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts ist die nach dem RVG zu bestimmende Geschäftsgebühr (vgl. zu den Maßstäben für deren Bestimmung im Einzelnen BSG vom 1.7.2009 - B 4 AS 21/09 R - BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2 sowie zuletzt BSG vom 9.3.2016 - B 14 AS 5/15 R - BSGE 121, 49 = SozR 4-1300 § 63 Nr 24).

a) Die Geschäftsgebühr u.a. für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information bemisst sich in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen, nach Nr 2302 VV RVG. Betragsrahmengebühren entstehen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 RVG in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das GKG nicht anzuwenden ist; dies gilt entsprechend für eine Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (§ 3 Abs. 2 RVG). Vorliegend wären in einem gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstanden, denn die Klägerin wehrte sich als Leistungsempfängerin i.S. des § 183 Satz 1 SGG gegen einen sie betreffenden Aufhebungs- und -, Erstattungsbescheid und einen Änderungsbescheid. Ein gerichtliches Verfahren wäre für sie kostenfrei gewesen.

b) Nach Nr 2302 VV RVG umfasst die Geschäftsgebühr einen Betragsrahmen von 50 bis 640 Euro. Eine Gebühr von mehr als 300 Euro kann indes nach Nr 2302 VV RVG nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war (sog Schwellengebühr).

Innerhalb dieses Gebührenrahmens bestimmt der Rechtsanwalt nach § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Hiermit ist dem Rechtsanwalt ein Beurteilungs- und Entscheidungsvorrecht eingeräumt, dass mit der Pflicht zur Berücksichtigung jedenfalls der in § 14 RVG genannten Kriterien verbunden ist. Zudem ist ihm nach § 14 Abs. 1 RVG bei Rahmengebühren wie der Geschäftsgebühr ein Ermessensspielraum von 20 % (sog Toleranzgrenze) zuzugestehen, der von Dritten wie von den Gerichten zu beachten ist (vgl. BSG vom 1.7.2009 - B 4 AS 21/09 R - BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2, RdNr 19; vgl. auch BGH vom 11.7.2012 - VIII ZR 323/11 - juris RdNr 10; BGH vom 5.2.2013 - VI ZR 195/12 - juris RdNr 8). Ist die Gebühr - wie hier - von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (§ 14 Abs. 1 Satz 4 RVG).

Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sind objektive Kriterien. Zu diesen treten die Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber sowie dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse als subjektive Kriterien hinzu. Darüber hinaus ist nach § 14 Abs. 1 Satz 3 RVG in Verfahren, in denen Betragsrahmengebühren entstehen, für deren Bemessung ergänzend das Haftungsrisiko als weiteres Kriterium zu berücksichtigen, ohne dass ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts einen eigenen Gebührentatbestand begründet (vgl. BSG vom 1.7.2009 - B 4 AS 21/09 R - BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2, RdNr 20). Die Aufzählung der Bemessungskriterien in § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG ist nach dem Wortlaut der Vorschrift ("vor allem") nicht abschließend, sodass weitere, unbenannte Kriterien mit einbezogen werden können. Sämtliche heranzuziehende Kriterien stehen selbständig und gleichwertig nebeneinander und vermögen sich bei Abweichungen vom Durchschnitt untereinander zu kompensieren (vgl. BSG, a.a.O., RdNr 21, 38 f).

c) Die Geschäftsgebühr ist in einem ersten Schritt ausgehend von der sog Mittelgebühr zu bestimmen. Diese errechnet sich aus dem Gebührenrahmen von 50 bis 640 Euro, beträgt 345 Euro und ist in Verfahren zugrunde zu legen, in denen sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht nach oben oder unten vom Durchschnitt abhebt. Die ausgehend von der Mittelgebühr bestimmte Gebühr ist in einem zweiten Schritt in Höhe der Schwellengebühr zu kappen, wenn weder der Umfang noch die Schwierigkeit der an-

waltlichen Tätigkeit mehr als durchschnittlich sind (vgl. im Einzelnen BSG vom 1.7.2009 - B 4 AS 21/09 R - BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2, RdNr 22 ff).

2. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist ausgehend von den mit Verfahrensrügen nicht angegriffenen und daher bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) vorliegend die zuletzt im Verfahren vor dem SG getroffene anwaltliche Bestimmung der Geschäftsgebühr in Höhe der Schwellengebühr von 300 Euro nicht als unbillig zu beanstanden.

a) Es ist davon auszugehen, dass das Bemessungskriterium Umfang der anwaltlichen Tätigkeit im Widerspruchsverfahren leicht unterdurchschnittlich war, da der Widerspruch eingelegt, jedoch nicht begründet worden ist.

b) Die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit war durchschnittlich. Die vom Umfang zu unterscheidende Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit meint die Intensität der Arbeit, wobei ausgehend von einem objektiven Maßstab auf einen Rechtsanwalt abzustellen ist, der sich bei der Wahrnehmung des Mandats darauf beschränken kann und darf, den Fall mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, ggf. unter Heranziehung von Rechtsprechung und Kommentarliteratur, zu bearbeiten (vgl. im Einzelnen BSG vom 1.7.2009 - B 4 AS 21/09 R - BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2, RdNr 32 ff). Zu bearbeiten war vorliegend mit der angefochtenen Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung wegen nachträglicher Berücksichtigung von Einkommen ein Routinefall auf dem Gebiet des Existenzsicherungsrechts, für den mit dem LSG davon auszugehen ist, dass vom Rechtsanwalt die rechtliche Prüfung gefordert war, ob die Voraussetzungen für eine Aufhebung und Erstattungsforderung vorlagen, und dass für diese Prüfung auch Kenntnisse und damit ggf. das Sichten von Rechtsprechung und Kommentarliteratur zum Wesen der Bedarfsgemeinschaft, zur Einkommensanrechnung und zu den Voraussetzungen des § 48 SGB X erforderlich waren.

c) Die Bedeutung der Angelegenheit für die Klägerin war durchschnittlich. Insoweit kommt es auf eine unmittelbare tatsächliche, ideelle, gesellschaftliche, wirtschaftliche oder rechtliche Bedeutung für den Auftraggeber, nicht aber für die Allgemeinheit, an (vgl. BSG vom 1.7.2009 - B 4 AS 21/09 R - BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2, RdNr 37). Mit dem Widerspruch wandte sich die Klägerin gegen die sie betreffende Aufhebung bewilligter und bezogener Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 106 Euro, eine Erstattungsforderung in dieser Höhe und eine Änderung der zukünftigen Leistungen.

d) Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Klägerin als einer auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angewiesenen Person waren unterdurchschnittlich. Eine Kompensation dieser Einordnung durch eine überdurchschnittliche Bedeutung der Angelegenheit für die Klägerin, die im Rahmen der Bestimmung der Gebührenhöhe möglich ist (vgl. dazu BSG vom 1.7.2009 - B 4 AS 21/09 R - BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2, RdNr 38), kommt vorliegend nicht in Betracht, nachdem die Bedeutung der Angelegenheit für die Klägerin als durchschnittlich einzuordnen war.

e) Ein Haftungsrisiko des Rechtsanwalts, das als "besonderes" Risiko allenfalls die Gebühr erhöhen könnte (vgl. dazu BSG vom 1.7.2009 - B 4 AS 21/09 R - BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2, RdNr 39), ist vorliegend nicht zu berücksichtigen.

f) Weitere unbenannte, neben denen des § 14 Abs. 1 RVG heranzuziehende Bemessungskriterien, die geeignet wären, zu einer Herauf- oder Herabbemessung der Gebühr zu führen, sind vorliegend weder vorgetragen noch unter Berücksichtigung der Feststellungen des LSG ersichtlich (zu in Frage kommenden Kriterien vgl. Mayer in Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, § 14 RVG RdNr 39 f).

g) Hieraus ergibt sich in einem ersten Schritt, dass die Geschäftsgebühr unterhalb der Mittelgebühr von 345 Euro zu bestimmen ist, weil sich die Angelegenheit hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Klägerin nach unten vom Durchschnitt abhob, ohne dass dies durch ein als überdurchschnittlich einzuordnendes Bemessungskriterium kompensiert wird, und in einem zweiten Schritt, dass die Gebühr nicht oberhalb der Schwellengebühr von 300 Euro zu bestimmen ist, weil weder der Umfang noch die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit mehr als durchschnittlich waren.

Das BSG (Urteil vom 12. Dezember 2019 – B 14 AS 48/18 R, zitiert nach juris)–, verweist jüngst darauf, dass insgesamt ist in den Blick zu nehmen sei, in Fällen, in denen allein die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Klägerin unterdurchschnittlich waren, die übrigen Bemessungskriterien jedoch durchschnittlich eine Bestimmung der Gebühr unterhalb der Schwellengebühr gerechtfertigt sein könne.

Gleichwohl sei zu prüfen, ob die Prozessbevollmächtigten mit ihrer Bestimmung der Geschäftsgebühr in Höhe der Schwellengebühr von 300 Euro die ihm bei Rahmengebühren zuzugestehende Toleranzgrenze von 20 % überschritten hätten. So läge ausgehend von der Mittelgebühr von 345 Euro bei einer wegen der unterdurchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und im Übrigen im durchschnittlichen Be-

reich einzuordnenden Bemessungskriterien eine um ein Viertel geminderte Mittelgebühr bei 258,75 Euro und überschreitet ausgehend hiervon die auf 300 Euro bestimmte Geschäftsgebühr die Toleranzgrenze von 20 % (51,75 Euro) nicht.

Da hier nicht erkennbar ist, wie der Beklagte auf die festgesetzten 230 € gekommen ist, erscheint die Differenz zwischen 230 € und 258,75 € nicht so hoch, dass die Gebührenfestsetzung hier als unbillig angesehen werden könnte, insbesondere, da hier im Ergebnis auch zwei Gegenstände im Widerspruchsverfahren erledigt wurden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Aufgrund der Nichtzulassung der Berufung kann von den Beteiligten die Durchführung der mündlichen Verhandlung beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides bei dem

Sozialgericht Halle
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerde soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Rechtssache grundlegende Bedeutung hat,
2. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Pippert

